

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekanntzumachen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Richter zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, sowie für ihre Arbeit zu bewirken;

13. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderberichterstatterin gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderberichterstatterin bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen, jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 66/165

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁰⁷.

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/165. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben⁴⁰⁸,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturkatastrophen voraussichtlich verschärfen werden, sowie über Ereignisse, die mit dem Klima zusammenhängen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich der Binnenvertriebenen, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen⁴⁰⁹,

⁴⁰⁸ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁴⁰⁹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, Leitlinie 6.

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴¹⁰,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949⁴¹¹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴¹² als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Protokolls über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und des Protokolls über die Eigentumsrechte von Rückkehrern durch die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen sowie von der Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁴¹³ als Schritte, die dazu beitragen, den regionalen normativen Rahmen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika zu stärken,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verle-

gung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden⁴¹⁴,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit des ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener unterstützt haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

die fortgesetzte Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

sowie die Prioritäten *begrüßend*, die der Sonderberichterstatter aufgestellt hat und die in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat⁴¹⁵ enthalten sind,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁴¹⁶, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/162 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 14/6 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010⁴¹⁷,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte Binnenvertriebener⁴¹⁵ und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbe-

⁴¹⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁴¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴¹² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴¹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

⁴¹⁴ Art. 7, Absatz 1 d und 2 d und Art. 8, Absatz 2 a vii) und 2 e viii) (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743).

⁴¹⁵ A/HRC/16/43.

⁴¹⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

darfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, und Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und bei seiner Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene⁴¹⁸ zu nutzen, und legt dem Sonderberichterstatter außerdem *nahe*, sich auch weiterhin für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und legt dem Sonderberichterstatter *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Widerstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung aufzubauen beziehungsweise den zur Flucht gezwungenen Menschen Hilfe und Schutz zu gewährleisten;

5. *fordert* die Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen herbeizuführen, und ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen und Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei deren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene behilflich zu sein;

6. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁴¹³ auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union im Oktober 2009 in Kampala und bittet die afrikanischen Staaten, die Unterzeichnung und/oder die Ratifikation des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu fördern und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Sonderberichterstatter, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf der Grundlage der Solidarität, der Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴¹⁰ auch weiterhin zu unterstützen und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen angemessen finanziert werden;

8. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung, und ermutigt den Sonderberichterstatter, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen einzusetzen, um ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie denjenigen anderer Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu entsprechen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung Konsultationen mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

10. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess, notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

11. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

⁴¹⁸ A/HRC/13/21/Add.4.

12. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

13. *begrüßt es*, dass der Sonderberichterstatter in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

14. *legt* den Staaten *nahe*, auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise auch weiterhin innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen hinsichtlich aller Phasen der Vertreibung auszuarbeiten und durchzuführen und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

15. *äußert ihre Zufriedenheit* darüber, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und Politikmaßnahmen ergriffen haben, die alle Phasen der Vertreibung berühren;

16. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Sonderberichterstatters um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

17. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Sonderberichterstatter die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

18. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch indem sie den Zugang zu Binnenvertriebenen weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren;

19. *betont* die zentrale Rolle der Nothilfekordinatorin bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

20. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landesteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Sonderberichterstatter, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

21. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

22. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer gewichtigere Rolle spielen;

23. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Sonderberichterstatter einsetzt, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und einschlägigen Daten über Situationen der Binnenvertreibung zu unterstützen;

24. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter zu verstärken;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, den Sonderberichterstatter in enger Zusam-

menarbeit mit der Nothilfe Koordinatorin, dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

26. *legt* dem Sonderberichtersteller *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

27. *ersucht* den Sonderberichtersteller, für die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

28. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 66/166

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴¹⁹.

66/166. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁰ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

⁴¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete⁴²¹, 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen⁴²² und 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung⁴²³,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

⁴²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴²² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²³ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.